

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 177/08

22.05.2008

Indem Rechtsstreit

Bundesrepublik Deutschland././ Riethmüller

hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits bei einem Wert von 6.800,00 EUR zu tragen,

Gründe

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, weil dies der Billigkeit nach dem bisherigem Sach- und Streitstand gemäß § 91a Abs. 1 ZPO entspricht.

Die Klägerin wäre nämlich voraussichtlich mit ihren Untertassungsbegehren unterlegen,

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. April 2008 (Az.: VI ZR 83/07), deren Gründe noch nicht vorliegen, über die der Bundesgerichtshof aber eine Pressemitteilung veröffentlicht hat, gilt für Richtigstellungsansprüche von Behörden, dass diese nur gegeben sein können, wenn die konkrete Äußerung geeignet ist, die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

Gründe, weshalb die Anforderungen an Untertassungsbegehren des Staates niedriger sein sollten, sind nicht ersichtlich.

Vorliegend ist aber nicht erkennbar, dass der BND schwerwiegend in seiner Funktion beeinträchtigt wäre, und zwar schon deshalb nicht, weil der Beklagte jeweils mitgeteilt hat, woraus

sein Bericht fußt und er dem Leser mitgeteilt hat, dass der BNO die Darstellung bestreitet

Mauck

Richter Dr. Stöß

von Bresinsky

ist infolge Urlaubs
an der Unterschrift
gehindert-

Meuck

Meuck

Ausgefertigt

